

II-12240 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

5711/AB

7402/l-Pr 1/90

1990 -08- 21

zu 5781/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5781/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Buchner und Genossen (5781/J), betreffend formalen Freispruch des Linzer Journalisten Peter Römer, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das den Verdacht der üblen Nachrede zum Nachteil des Richters Dr. Koller und des Staatsanwalts Dr. Schroll betreffende Strafverfahren gegen den ehemaligen Chefredakteur des "Linzer Anzeigers" Peter Römer wurde mit Beschuß des Landesgerichtes Linz vom 18.4.1990 gemäß § 227 Abs.1 StPO eingestellt, nachdem Dr. Koller und Dr. Schroll ihre Verfolgungsermächtigungen im Hinblick auf eine in der Ausgabe des "Linzer Anzeigers" vom April 1990 erschienene "Ehrenerklärung für die Justiz" zurückgezogen hatten. In dieser Ehrenerklärung entschuldigte sich die Redaktion ausdrücklich für die Veröffentlichung der haltlosen und jeder Grundlage entbehrenden Vorwürfe gegen Dr. Koller und Dr. Schroll. Daraus ergibt sich, daß keine Notwendigkeit mehr besteht, zur Widerlegung der entsprechenden Vorwürfe noch etwas zu unternehmen.

- 2 -

Zu 2:

Der Einstellungsbeschuß des Landesgerichtes Linz vom 18.4.1990 war eine zwingende Folge der Zurückziehung des entsprechenden Strafantrags der Staatsanwaltschaft Linz vom 17.4.1990, die ihrerseits deshalb erfolgen mußte, weil Dr. Koller und Dr. Schroll ihre Verfolgungsermächtigungen ausdrücklich zurückgezogen hatten. Von einem "weichen, jedenfalls schlampigen Vorgehen des Gerichts" kann daher keine Rede sein.

Die Umstände, unter denen es zu der gegenständlichen Verfahrenseinstellung gekommen ist, lassen meines Erachtens keine Rückschlüsse auf eine allfällige Berechtigung der gegen Dr. Koller und Dr. Schroll erhobenen Vorwürfe zu. Die vom "Linzer Anzeiger" veröffentlichte Ehrenerklärung spricht im Gegenteil dafür, daß die Vorwürfe zu Unrecht erhoben worden sind.

Zu 3:

Da die gegenständlichen Vorwürfe vom "Linzer Anzeiger" nicht aufrechterhalten wurden, besteht keine Notwendigkeit zur gerichtlichen Klärung "öffentliche und plausibel erhobener Vorwürfe".

20. August 1990

